

[S.61] Graf-Peter Calliess, Frankfurt am Main

## Globale Kommunikation – staatenloses Recht

Zur (Selbst-) Regulierung des Internet durch prozedurales Recht am Beispiel des Verbraucherschutzes im elektronischen Geschäftsverkehr

in: Anderheiden, Huster, Kirste (Hrsg.), Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts, ARSP-Beiheft Nr. 79, 2001, S. 61-79

Diminishing the costs of cross border transactions the Internet catalyses the general trend of globalisation. E-commerce opens the global marketplace to smaller companies and consumers. In the context of the ongoing Debate on Internetgovernance the author examines the emergent phenomenon of a transnational Law of Business to Consumer Contracts comparable to the Law Merchant (*lex mercatoria*). The issue of protecting the Consumer within such global legal system leads to a public-private-partnership approach on the international level. Codes of Conduct, Trustmarks, and Online Consumer Dispute Resolution are currently established in a joint effort of state, industry, and global civil society actors. The role of the state in co-regulating global communications is to provide a legal framework, guaranteeing due process and thereby fair results of self regulation in transnational private regimes. In conclusion, Cyberspace is in need of a procedural Constitution of Freedom.

### I. Rechtsstaat und Globalisierung

#### 1. Der Rechtsstaat als territorialer Nationalstaat

Seit der Entstehung des modernen Territorialstaats mit seinem Souveränitätsanspruch und dessen Zivilisierung durch die aufklärerische Theorie vom demokratischen Rechtsstaat sind wir es gewohnt, Recht und Staat als notwendige Einheit zu betrachten.<sup>1</sup> Einerseits soll der Staat Rechtsstaat sein, d.h. politische Machtausübung ist nur in den Formen des Rechts und unter Beachtung von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes zulässig. Ein eigenständiger Wirk- und Zuständigkeitsbereich der Politik in Form justizfreier Hoheitsakte oder besonderer Gewaltverhältnisse wird negiert.<sup>2</sup> Andererseits ist Recht aber auch nur noch als „Staatsrecht“, d.h. als staatlich gesetztes oder zumindest staatlich anerkanntes Recht denkbar. Autonomie im wörtlichen Sinne von Selbstgesetzgebung verblasst angesichts der Dominanz der in der Volkssouveränität verankerten Herrschaft des Gesetzes, so dass privatautonome Rechtsgestaltung durch Verträge von der Rechtsquellenlehre als irrelevant ausgeblendet und sozialautonome Normsetzung in Vereinen und Verbänden nurmehr als derivative, vom Staat abgeleitete Autonomie erklärbar wird.<sup>3</sup> Im Außenverhältnis ist die Souveränität der Nationalstaaten durch das völkerrechtliche [S.62] Prinzip der gegenseitigen Nichteinmischung in innere Angelegenheiten gesichert und gleichzeitig durch das Territorialitätsprinzip begrenzt. Mit Ausnahme des politisch wenig brisanten Privatrechts, das – allerdings nur unter Vorbehalt des *ordre public* – im Rahmen des (nationalen) internationalen Privatrechts berücksichtigt wird, findet eine gegenseitige Anerkennung ausländischer Rechtsakte nicht statt. Internationales Recht ist nur als Völkervertragsrecht denkbar, welches im Innenverhältnis des Nationalstaates zu seinen Bürgern freilich nur als national umgesetztes Recht Wirkung entfaltet.<sup>4</sup>

Das so beschriebene Rechts-Staats-Konzept steht und fällt mit der Möglichkeit wirksamer Grenzziehung. Staatsgrenzen werden deshalb als quasi naturwüchsige (Berge, Flüsse,

1 Hierzu und zum folgenden: Niklas Luhmann, Der Staat des politischen Systems: Geschichte und Stellung in der Weltgesellschaft, in: Ulrich Beck (Hrsg.), Perspektiven der Weltgesellschaft, 1988, 345.

2 Zur Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffs vgl. mit ausführlichen Nachweisen Graf-Peter Calliess, *Prozedurales Recht*, 1999.

3 Vgl. Graf-Peter Calliess, Die Zukunft der Privatautonomie, in: *Prinzipien des Privatrechts und Rechtsvereinheitlichung*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2000 (im Erscheinen).

4 Zum Völkerrecht siehe Karl Döhring, *Völkerrecht*, 1999. Zum Internationalen Privatrecht vgl. Gerhard Kegel/ Klaus Schurig, *Internationales Privatrecht*, 8. Aufl. 2000.

Küste) angelegt oder mit größter Sorgfalt künstlich materialisiert (Schlagbäume, Zollhäuser).<sup>5</sup> Die symbolische Bedeutung der Visibilisierung von Grenzen kommt nicht zuletzt in der emotionalen Kraft zum Ausdruck, die durch deren Beseitigung – etwa durch Niederreißen von Schlagbäumen in der frühen Phase des europäischen Einigungsprozesses oder beim Fall der Berliner Mauer am Brandenburger Tor – entfesselt wird. Die Abschaffung von Grenzen bildet jedoch den Ausnahmefall und geht regelmäßig mit der Schaffung einer neuen, größeren (vereinigtes Deutschland) oder kleineren (Aufspaltung von Jugoslawien) Territorialgewalt mit Souveränitätsanspruch einher.

## 2. Nationale Souveränität und Globalisierung

Gegenwärtig werden die Staatsgrenzen und damit die Nationalstaaten jedoch auf eine andere, eher unsichtbare und schleichende Art in Frage gestellt, nämlich durch das Phänomen der Globalisierung.<sup>6</sup> Grundsätzlich stellt jede Art von grenzüberschreitenden Operationen den Souveränitätsanspruch des Territorialstaats in Frage, insofern der blinde Fleck des nationalen Rechtsstaats, der zuvor mühsam - etwa in Form von Kelsens Grundnorm - vernebelt wurde, offen zu Tage tritt: „A funny justice that ends at a river, truth on this side of the pyrenees, error on that“ (Pascal). Im internationalen Kollisionsrecht begegnet der Rechtsstaat seiner Kontingenz, weil der hierarchische Stufenbau der Rechtsordnung durch eine komplexe Heterarchie von Grundnormen ersetzt wird, die nur in einer mehrwertigen Logik abbildbar ist.<sup>7</sup>

[S.63] Globalisierung ist ein schillernder Begriff.<sup>8</sup> Grenzüberschreitender Handel hat schon immer stattgefunden, spätestens seit Marc O’Polo und Christopher Columbus auch in globalen Dimensionen. *So where is the point? The transaction costs, stupid!* Der Souveränitätsanspruch des Nationalstaats wird nicht nur durch rechtliche Handelshemmnisse (Zölle, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung)<sup>9</sup> normativ abgesichert, sondern auch faktisch durch eine Vielzahl sozialer und ökonomischer Mobilitätshindernisse gestützt.<sup>10</sup> Grenzüberschreitung bleibt deshalb aus rechtlicher Sicht ein Randphänomen, das sozial auf die Gruppe der internationalen Kaufmannschaft und sachlich auf den Warenverkehr beschränkt ist. Außenhandelsrecht und Internationales Privatrecht führen rechtspolitisch und rechtswissenschaftlich ein Mauerblümchendasein. Globalisierung als Bezeichnung einer neueren Entwicklung meint demgegenüber den schleichenden Bedeutungsverlust von Staatsgrenzen durch persistent massenhafte Grenzüberschreitung. Auslöser für die Vermassung des grenzüberschreitenden Verkehrs (nicht nur des Geschäftsverkehrs) und der internationalen Beziehungen (etwa auch der Liebesbeziehungen) ist die radikale Senkung der Transaktions- und Opportunitätskosten von Mobilität.<sup>11</sup>

5 Zutreffend Udo di Fabio, *Das Recht offener Staaten*, 1998.

6 Aus der unüberschaubaren Vielzahl von Veröffentlichungen seien folgende wissenschaftliche Beiträge mit Bezug zu Staat und Recht genannt: Anthony Giddens, *The Consequences of Modernity*, 1990 (dt. 1995); M. Albrow, *The Global Age. State and Society Beyond Modernity*, 1996 (dt.: Abschied vom Nationalstaat, 1998); Jürgen Habermas, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., *Die postnationale Konstellation*, 1998, 91 ff.; Ulrich Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998; Hartmut Berg (Hrsg.), *Globalisierung der Wirtschaft: Ursachen – Formen – Konsequenzen*, Schriften des Vereins für Socialpolitik NF 263, 1999; Schenk (Hrsg.), *Globalisierung und Rechtsordnung: zur neuen Institutionenökonomik internationaler Transaktionen*, *Jahrbuch für neue politische Ökonomie* Bd. 18, 1999; populärwissenschaftlich, aber lesenswert: T.L. Friedman, *Globalisierung verstehen. Zwischen Marktplatz und Weltmarkt*, 1999.

7 Zum Problem der Bearbeitung von Heterarchie im Recht, allerdings nicht auf das Nebeneinander nationaler Rechtsordnungen, sondern auf die Abstimmung funktional ausdifferenzierter Teilsysteme innerhalb der Gesellschaft bezogen, vgl. Graf-Peter Calliess, *Das Tetralema des Rechts*, *ZfRSoz* 21 (2000), 293 ff.

8 Vgl. Ulrich Beck, *Was ist Globalisierung?*, 3. Aufl. 1997; Sehr klar auf den Punkt gebracht wird das Globalisierungsphänomen bei Carl Christian von Weizsäcker, *Logik der Globalisierung*, 1999.

9 Zu dieser Kategorisierung vgl. den Wortlaut von Art. 25, 28 EG.

10 Aus institutionenökonomischer Sicht Manfred E. Streit/ Antje Mangels, *Privatautonomes Recht und grenzüberschreitende Transaktionen*, *ORDO* 47 (1996), 73.

11 Zum Transaktionskostenargument vgl. Martin Kenney/ James Curry, *Beyond Transaction Costs: E-commerce and the Power of the Internet Database*, Working Paper 18, E-Conomy Projekt, Berkeley (<http://e-conomy.berkeley.edu>), July 2000.

Die Auswirkungen des Abbaus rechtlicher Hemmnisse kann man sich am EG-Binnenmarkt verdeutlichen.<sup>12</sup> Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags gehen weit über den Abbau von Zöllen und nichttarifären Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr hinaus. Nach der Cassis-Philosophie des EuGH wird durch das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung öffentlich-rechtlicher Schutz- und Standardisierungsvorschriften der Mitgliedstaaten begründet, was bei divergierenden Schutzniveaus weit über die Gleichbehandlung von Ausländern hinaus zu einer Inländerdiskriminierung führen kann.<sup>13</sup> In sachlicher Hinsicht ist neben der Warenverkehrsfreiheit auch die Freizügigkeit natürlicher und juristischer Personen sowie die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit gewährleistet. Derselben Logik des Freihandels folgt auch das Wirtschaftsvölkerrecht der WTO, das – wenn auch mit weniger radikalen praktischen Auswirkungen - [S.64] mit den allgemeinen Übereinkünften GATT und GATS auf eine Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zielt.<sup>14</sup> Die so bewirkte Erleichterung von Mobilität führt zu einem Standortwettbewerb, der einen enormen Liberalisierungsdruck begründet. Die Souveränität des nationalen Rechtsstaats relativiert sich, wo dieser im Wettbewerb der Rechtsordnungen<sup>15</sup> zu einem Anbieter unter anderen degradiert wird (Globalisierungsfälle<sup>16</sup>).

### 3. Das Internet als Katalysator der Globalisierung

In diesem Prozess der Globalisierung wirkt die Beseitigung faktischer Mobilitätshindernisse wie ein Katalysator. Wo der Urlaub in der Karibik billiger ist als der am Wolfgangsee, der Apfel aus Neuseeland bei gleichem Preis besser schmeckt als der deutsche und das Ferngespräch in die USA weniger als ein Ortsgespräch in Berlin kostet, da entstehen ganz neuartige internationale Verkehrsströme, Kommunikations- und Organisationsstrukturen. An dieser Stelle kommt schließlich das Internet ins Spiel, das einen virtuellen Raum für globale Kommunikation schafft, in der räumliche Entfernung praktisch vollständig an Bedeutung verliert. Die Opportunitätskosten sind gering, da globale Kommunikation nahezu in Echtzeit per Mausklick von zu Hause oder mobil möglich ist, die Transaktionskosten sind entfernungsunabhängig und tendieren gegen null. Der traditionelle internationale Warenverkehr zwischen nationalen Unternehmen wandelt sich durch die Etablierung sich als wesensmäßig global verstehender Unternehmen, die als virtuelle Einheiten gleichsam heimatlos über weitverzweigte Netzwerke einen transnationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr organisieren. Wichtiger noch erscheint aber, dass der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr durch die gegenwärtige Kommerzialisierung des Internet nicht mehr Domäne der internationalen Kaufmannschaft bleibt. Jenseits der *Global Player* eröffnet der E-Commerce Chancen für traditionell nur lokal und regional tätige kleinere und mittlere Unternehmen und ist auf die direkte Einbeziehung von Verbrauchern gerichtet.<sup>17</sup>

Versteht man Gesellschaft mit Luhmann als Menge aller tatsächlich vollzogenen Kommunikationen<sup>18</sup>, so bedeutet Globalisierung nichts anderes, als dass grenzüberschreitende

- 
- 12 Vgl. den Überblick bei Thomas Oppermann, *Europarecht*, 2. Aufl. 1999, Rz. 1267 ff.; sowie bei Manfred A. Dausen, *Warenverkehr, Grundregeln*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, Loseblatt, Stand: November 1999, C I.
- 13 Zu den Stichworten Grundfreiheiten, Mindestharmonisierung, gegenseitige Anerkennung, Cassis-Philosophie vgl. den Überblick bei Graf-Peter Calliess, *Heimatstaatsprinzip und Europa-Pass im europäischen Finanzmarktrecht*, *EWS* 2000, 432 ff. m.w.N.
- 14 Vgl. Peter Behrens, *Weltwirtschaftsverfassung*, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 19, 2000; Martin Nettesheim, *Von der Verhandlungsdemokratie zur internationalen Wirtschaftsordnung: zur Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts*, *ebenda*.
- 15 Zum Wettbewerb der Rechtsordnungen vgl. die Beiträge in Manfred E. Streit/ Michael Wohlgemuth (Hrsg.), *Systemwettbewerb als Herausforderung von Politik und Theorie*, 1999; Wolf Schäfer, *Globalisierung: Entmonopolisierung des Nationalen?*, in: Berg (Hrsg.) (Fn. 6).
- 16 So der eindringliche Titel von Hans-Peter Martin/ Harald Schumann, *Globalisierungsfälle. Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand*, 1996.
- 17 Allgemein zu Internet und Globalisierung vgl. die Beiträge in: Christoph Engel/ Kenneth H. Keller (eds.) *Governance of Global Networks in the Light of Differing Local Values*, 2000; dies. (eds.) *Understanding the Impact of Global Networks on Local Social, Political and Cultural Values*, 2000;
- 18 Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1998, 78 ff.

Kommunikation empirisch betrachtet zum Massenphänomen wird und damit von der Randerscheinung zum prägenden Faktor der modernen Gesellschaft mutiert. Für den nationalen Rechtsstaat [S.65] resultiert daraus ein massiver Souveränitätsverlust, weil die Geltung und Durchsetzung des materiellen nationalen Rechts grundsätzlich unter den Vorbehalt des internationalen Kollisionsrechts gestellt wird. Flexible und mobile Rechtsakteure können sich durch kreative Rechtsgestaltung als nachteilhaft empfundenen nationalen Regelungen im Systemwettbewerb entziehen. Die Kosten der Standortverlegung sinken, so dass Abwanderungsdrohungen prinzipiell glaubhafter werden.<sup>19</sup> Der Wettbewerb der Rechtsordnungen wirkt als Anpassungsdruck auf die Gestaltung der nationalen Rechtsordnung zurück. Als Ergebnis entsteht ein enormer Bedarf nach internationaler Harmonisierung des Rechts. Denn einerseits können negative Effekte des Systemwettbewerbs (*race to the bottom*)<sup>20</sup> nur durch Harmonisierung verhindert werden, zum anderen entsteht ein hohes Bedürfnis nach Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr, das durch das internationale Kollisionsrecht nicht befriedigt wird.

Mangels eines effektiv funktionierenden globalen politischen Systems ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass dieses Bedürfnis nach Rechtsharmonisierung staatlicherseits befriedigt wird. Die Mühlen der Rechtsvereinheitlichung der existierenden internationalen Organisationen arbeiten viel zu langsam, um mit der rasanten Entwicklung des Normierungsbedürfnisses Schritt zu halten. Gleichzeitig vollziehen sich die grenzüberschreitenden Transaktionen aber keinesfalls im rechtsfreien Raum. Die zentrale These dieses Beitrags ist vielmehr, dass sich die in der Theorie des demokratischen Verfassungsstaats angelegte enge Kopplung von Recht und Politik im Prozess der Globalisierung relativiert, weil und soweit Phänomene der Emergenz eines transnationalen und globalen, jedoch statutenlosen Rechts beobachtbar sind.<sup>21</sup> Diese These soll im folgenden am Beispiel der Selbstregulierung des Internet auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes im grenzüberschreitenden E-Commerce<sup>22</sup> untersucht werden, wobei das Augenmerk besonders auf Rück- und Wechselwirkungen zum nationalen Recht gelegt wird. [S.66]

## II. Internetgovernance: zur Regulierung globaler Kommunikation

Fungiert das Internet im beschriebenen Sinne als Katalysator der Globalisierung, so spiegeln sich in der Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen der politischen und rechtlichen Regulierung des Internet wie in einem Brennglas die aus der allgemeinen Globalisierungsdebatte bekannten Probleme einer Neubestimmung der Begriffe und Konzepte von Souveränität, Regierung und Staatlichkeit. Wird schon die Invisibilisierung von Grenzen im Prozess der europäischen Integration und die damit einhergehende schleichende Erosion nationalstaatlicher Souveränität als Krise des demokratischen und sozialen Rechtsstaats empfunden,<sup>23</sup> so löst das Phänomen grenzenloser globaler Kommunikation über das Internet existentielle Ängste vor einer Erosion lokaler Werte aus.<sup>24</sup> Mag man sich mit der Abschaffung des ohnehin als veraltet empfundenen deutschen Rabattgesetzes von 1933 und der Zugabeverord-

19 Vgl. die ausführliche Analyse bei Christoph Engel, Das Internet und der Nationalstaat, in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden System: Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39, 2000, 353; zu den Auswirkungen des Internet auf die staatliche Souveränität vgl. auch die Symposiumsbeiträge von Fidler, Perritt, Aoki, Goldsmith, Mauer, Post, Sassen und Trachtman in: *Indiana Journal of Global Studies* Vol. 5 No. 2 (1998) 415 ff. ([www.law.indiana.edu/glsj/vol5/no2/toc.html](http://www.law.indiana.edu/glsj/vol5/no2/toc.html)).

20 Die Begriffe Wettbewerb der Rechtsordnungen („competition among jurisdictions“) und „race to the bottom“ werden gegenwärtig vor allem vor dem Hintergrund der Centros-Entscheidung des EuGH v. 9. März 1999 (Rs. C-212/97, Slg. 1999, I-1459) diskutiert, entstammen aber der US-amerikanischen Debatte um den „Delaware-Effect“ im Gesellschaftsrecht. Gemeint ist das „forum-shopping“ bei der Wahl des Sitzes einer Gesellschaft in Ländern, die im interlokalen und internationalen Gesellschaftsrecht der Gründungstheorie folgen. Vgl. Calliess (Fn. 13), 439 m.w.N.

21 Vgl. die Beiträge in Gunther Teubner (ed.), *Global Law Without A State*, 1997; ders., Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, *Rechtshistorisches Journal* 1996, 255.

22 Der Begriff „E-Commerce“ hat sich in Deutschland auf breiter Basis gegenüber dem Bürokratendeutsch „elektronischer Geschäftsverkehr“ durchgesetzt und wird daher im folgenden nicht kursiv gesetzt.

23 Vgl. nur Erhard Denninger, Vom Ende nationalstaatlicher Souveränität in Europa, *JZ*2000, 1121 ff.

24 Vgl. die Beiträge in Engel/Keller (Fn. 17).

nung von 1932 noch abfinden,<sup>25</sup> so will man nationalsozialistische Propaganda und Volksverhetzung hüben und Pornographie und Glücksspiel drüben nicht dulden. Selbst global anerkannte Werte wie das Verbot von Kinderpornographie oder Geldwäsche scheinen im Internet hingegen nur schwer durchsetzbar.<sup>26</sup>

## 1. Cyberanarchy und Cyberlaw

Diese Ängste werden nur vor dem Hintergrund von Beschreibungen des Internet als quasi exterritorialer und damit unregulierbarer Sphäre der unbegrenzten Freiheit (*Cyberspace*) verständlich. In der Tat begründet das Internet mit der Möglichkeit der anonymen Kommunikation und der kostenlosen Veröffentlichung von Dokumenten unter Umgehung der traditionellen Kontrolle durch Verleger eine bisher unbekannte Freiheit. Die Kontrolle von Inhalten wird zudem durch die Netzarchitektur erschwert, die darauf angelegt ist, im Falle der Blockierung bestimmter Verbindungswege Nachrichten dennoch über Umwege an ihr Ziel zu bringen. Die dezentrale Struktur des Internet liegt in seinen Ursprüngen im militärischen Arpanet begründet, das die Aufrechterhaltung der Kommunikation im Kriegsfall auch bei Ausfall einiger Netzelemente sicherstellen sollte.<sup>27</sup>

**[S.67]** Diese faktisch schwer kontrollierbare Internetarchitektur ist mit dessen späterer Verbreitung zunächst unter Wissenschaftlern, die das Internet als große Chance zur Verwirklichung einer weitgehend staatsfreien, auf basisdemokratische Selbstregulierung angelegten Sphäre der Freiheit begriffen, normativ überhöht worden. Der insbesondere unter den US-amerikanischen Wissenschaftlern (*white, male, and highly educated*) verbreiteten Abneigung gegen staatliche Bevormundung entsprach die Behauptung einer in der Natur der Sache liegenden Unregulierbarkeit des Internet, die dem Nationalstaat den endgültigen Todesstoß versetzt, indem jedem Bürger die bloß zeitweise virtuelle Auswanderung in einen gesetzesfreien Raum ermöglicht wird. Das Territorium *Cyberspace* wird danach durch ein eigenständiges *Cyberlaw* regiert, welches als globales Rechtssystem jenseits des Staates in Analogie zur *lex mercatoria* der internationalen Kaufmannschaft in der privatautonomen Selbstregulierung der Nutzer gründet.<sup>28</sup>

## 2. Code as Law: Orwells Internet (1984 now)

Die Vision des Internet als Raum unbegrenzter, anarchischer Freiheit ist allerdings mit guten Argumenten angegriffen worden. Danach liegt die Unregulierbarkeit des Netzes maßgeblich in dessen Architektur begründet, insbesondere in der verwendeten Software (*Code as Law*).<sup>29</sup> Netzarchitektur und Software lassen sich aber im Gegensatz zu den die reale Welt beherrschenden Naturgesetzen ohne Probleme ändern. So wird etwa die Anonymität der Internetkommunikation durch die Einführung elektronischer Signaturen beseitigt. Haben sich Signaturen zur Identifizierung der Nutzer erst einmal auf breiter Basis durchgesetzt, so erledigen sich eine Reihe von Regulierungsproblemen, weil anhand der Signaturen ein *Zoning* des Internet vollzogen werden kann, indem etwa den Bürgern eines Staates, in welchem das

- 
- 25 Siehe dazu Jörg Karenfort/ Arnd Weißgerber, Lauterkeit des Wirtschaftsverkehrs in Gefahr? Die Konsequenzen der E-Commerce-Richtlinie für RabattG und ZugabeVO, *MMR* (MultiMedia und Recht), Beilage 7/2000, 38; vgl. auch Mitteilung der Bundesjustizministerin vom 13.12.2000 zur Aufhebung der Zugabeverordnung ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).
- 26 Zum G-8 Treffen zur Bekämpfung der Internetkriminalität vom Oktober 2000 in Berlin vgl. Schwerpunkt Informationsgesellschaft ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)); zum EU Action Plan on promoting safer use of the Internet vgl. (<http://europa.eu.int/ISPO/iap>); zum Global Internet Project (GIP) workshop on "Security, Privacy, and Reliability of the Next Generation Internet" in Berlin im November 2000 vgl. (<http://www.gip.org/publications/papers/ngisecurityprimer.asp>).
- 27 Zur Geschichte und den technischen Grundlagen des Internet vgl. Ilja Ohliger, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs*, 2000, Teil 1.
- 28 In Anlehnung an Nozicks Konzept vom Minimalstaat (Anarchy, State, and Utopia) David Post, Anarchy, State, and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace, 1995 *J. ONLINE L.* art. 3; David Johnson/ David Post, Law and Borders – The Rise of Law in Cyberspace, 48 *Stanford Law Review* 1367 (1996).
- 29 James Boyle, *Foucault in Cyberspace: Surveillance, Sovereignty, and Hard-Wired Censor*, ([www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/foucault.htm](http://www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/foucault.htm)), 1997; Joel Reidenberg, Lex Informatica: The Formulation of Information Policy Rules Through Technology, *Texas Law Review* 76 (1998), 553; Lawrence Lessig, *Code and other Laws of Cyberspace*, 1999, m.w.N.

Glücksspiel verboten ist, der Zugang zu virtuellen Spielbanken verweigert wird. Signaturen können über die Staatsangehörigkeit des Nutzers hinaus jede Menge weiterer Informationen über diesen enthalten. Im Ergebnis könnte die Anonymität im Internet in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn Geschäftspartner aufgrund dieser Daten wesentlich mehr voneinander wissen, als dies in der realen Offline-Welt der Fall ist. Da zudem alle Transaktionen im Internet elektronische Spuren hinterlassen, zeichnet sich zumindest theoretisch die Gegenvision des gläsernen Bürgers verbunden mit der Möglichkeit einer totalen Kontrolle ab.

**[S.68]** Als „großer Bruder“ muss dabei nicht zwangsläufig der Staat auftreten, Internetgesetzgebung erfolgt vielmehr scheinbar unpolitisch im Gewand der Softwarearchitektur der marktbeherrschenden *Access-, Service- und Content-Provider*.<sup>30</sup> Die Einführung potentieller Kontrolltechnologien erfolgt in diesem Zusammenhang quasi freiwillig, indem die Teilnahme an attraktiven Diensten an die Nutzung bestimmter umsonst zur Verfügung gestellter Technologien gebunden wird. So werden Signaturen gegenwärtig von Banken kostenlos zur Förderung eines sicheren *E-Banking* vergeben. Die Macht der Öffentlichkeit kann begrenzt werden, indem die Teilnehmerzahl von *Chatrooms* aus „Kapazitätsgründen“ begrenzt wird. Die Kontrolle missliebiger Inhalte erfolgt, indem diese an unauffindbarer Stelle versteckt, in den Suchmaschinen nicht berücksichtigt, oder durch dem Nutzer unter der Flagge des Jugendschutzes zur Verfügung gestellte Filtersoftware ausgesiebt werden. Unerbetene Konkurrenz durch kleine und mittlere Unternehmen im E-Commerce kann diskriminiert werden, indem der Softwarecode wichtiger Nutzerprogramme wie im Fall von Microsoft geheim gehalten oder die Wahrnehmung solcher Angebote auf andere Weise (*langsames download*) unbequem gemacht wird.<sup>31</sup>

Die Freiheit im Internet ist aus dieser Sicht nicht in erster Linie durch den Staat bedroht, vielmehr kann gerade die Abwesenheit des Staates zu einem totalen Freiheitsverlust führen. Dem Staat wächst deshalb die Aufgabe zu, die Grundrechte im Internet zu schützen und die private Machtausübung der *Global Player* kontrollierend in ihre Grenzen zu weisen.<sup>32</sup>

### 3. Internet als prozedural verfasster Raum der Freiheit

Die dargestellten Perspektiven müssen sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr ist sowohl in der Verfassungstheorie als auch in der Privatrechtstheorie anerkannt, dass Freiheit als Autonomie als Selbstgesetzgebung (Kant) eines rechtlichen Rahmens bedarf, soll deren Ausübung nicht in einer Selbstabschaffung der Freiheit im Wege der Diktatur des faktisch, vor allem wirtschaftlich Mächtigeren resultieren. In den Grundrechten als Institutsgarantien (Luhmann) staatsfrei gestellte gesellschaftliche Sphären (Religion, Medien, **[S.69]** Wissenschaft, Familie etc.) bedürfen ebenso einer Verfassung der Freiheit (Häberle), wie die Vertragsfreiheit in eine individuelle (BGB AT) sowie strukturelle (Wettbewerbsrecht) Freiheit sichernde Rahmenordnung eingebettet sein muss.<sup>33</sup> Grundrechte als Grundfreiheiten im Internet bedürfen deshalb einer prozeduralen Verfassung (Habermas), die die Verwirklichungsbedingungen der Autonomie der Nutzer gewährleistet.

30 In einem Gastvortrag im Rahmen der Vorlesung zum Telekommunikations- und Multimediarecht von Graf-Peter Calliess im SS 2000 an der FU-Berlin hat Lawrence Lessig diesbezüglich insbesondere vor einer vertikalen Integration von Netzbetreibern, Service und Content Providern gewarnt, wie diese jetzt im Falle AOL & Time Warner sowie ATT & Media One vollzogen wird. Vgl. dazu Pressemitteilung der Europäischen Kommission (Commission gives conditional approval to AOL/Time Warner merger) vom 11.10.2000 (IP/00/1145); vgl. auch Bar/Cohen/Cowhey, *Defending the Internet Revolution in the Broadband Era: When Doing Nothing is Doing Harm*, Working Paper 12, (<http://e-economy.berkeley.edu>), August 1999.

31 Vgl. mit weiteren Beispielen Lessig (Fn. 29); zum gläsernen Bürger vgl. David Brin, *The Transparent Society*, 2000.

32 Lessig (Fn. 29), ch. 12; zur Meinungsfreiheit im Internet vgl. auch Bernd Holznagel, Responsibility for Harmful and Illegal Content as well as Free Speech on the Internet in the United States of America and Germany, in: Engel/Keller (eds.), *Governance*, (Fn. 17). Zum Regulierungsbedarf vgl. auch Jack Goldsmith, *Against Cyberanarchy*, 65 *University of Chicago Law Review* (1998), 1199; gegen Lessig aber David Post, *What Larry Doesn't Get: Code, Law, and Liberty in Cyberspace*, *Stanford Law Review* (forthcoming).

33 Für das Verfassungsrecht kann dies am Begriff des prozeduralen Rechtsstaats (Calliess, Fn. 2), für das Privatrecht am Begriff der prozeduralen Privatautonomie (Calliess, Fn. 3) festgemacht werden. Zu Verfassung und Vertrag als Schlüsselbegriffen eines globalen Rechts vgl. Zumbansen in diesem Band.

Aus Sicht der Nutzer geht es dabei vornehmlich um die Sicherung von Partizipationschancen in der globalen Kommunikationsgesellschaft. Werden diese im Internet vornehmlich durch vertikal integrierte marktbeherrschende Unternehmen gefährdet, so stellt sich die Frage nach einer unmittelbaren Drittwirkung etwa der Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im Internet. Letztlich kann diese Frage allerdings offen bleiben, weil sich die Grundrechte im Internet der Sache nach auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu wesentlichen Infrastrukturen und Leistungen der *Access-, Service- und Content-Provider* richten. Solche Zugangsansprüche im weiteren Sinne der *essential-facilities-* bzw. *essential-services-doctrine* sind aber im unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung der Privatautonomie relevanten Falle der Marktbeherrschung bereits einfachgesetzlich im Kartellrecht sowie in einer Reihe von Spezialgesetzen geregelt.<sup>34</sup> Als Prinzipien eines Weltkartellrechts<sup>35</sup> sind solche unmittelbar gegen Private gerichteten Zugangsansprüche bereits Bestandteil einer globalen Rechtsordnung, gleichsam als konkretisiertes Weltverfassungsrecht, so dass ein Rückgriff auf eine unmittelbare Drittwirkung der universellen Menschenrechte entbehrlich erscheint.

Freilich kann eine prozedurale Verfassung des Internet nicht in den klassischen Formen des nationalstaatlichen Rechts verwirklicht werden. Denn globale Kommunikation erfordert prinzipiell eine globale rechtliche Verfassung. Mangels eines funktionsfähigen und reaktionsschnellen globalen politischen Systems ist eine Regelung durch internationales Einheitsrecht nicht zu erwarten. Als realistische Variante globaler Internetregulierung zeichnet sich vielmehr eine Co-Regulierung (*public-private-partnership*) auf der Ebene internationaler Organisationen ab, die in Abgrenzung zum klassischen *Government* als *Governance* bezeichnet wird.<sup>36</sup> Im Sinne des Konzepts einer Steuerung [S.70] von Selbststeuerung durch prozedurales Recht geht es hierbei aus Sicht der öffentlichen Akteure um die Schaffung einer prozeduralen Verfassung für die Selbstregulierung in transnationalen Privatregimes.

#### IV. Internetgovernance: Verbraucherschutz im elektronischen Rechtsverkehr

##### 1. Elektronischer Geschäftsverkehr als Rechtsproblem

Das so umrissene Konzept der Internetgovernance durch Einbettung der globalen Selbstregulierung in eine staatlich gewährleistete prozedurale Verfassung soll am Beispiel des Verbraucherschutzes im grenzüberschreitenden *Business to Consumer* („B2C“) E-Commerce erläutert werden. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce) bezeichnet die Anbahnung und den Abschluss von gegenseitigen entgeltlichen Verträgen mit Mitteln der elektronischen Datenübertragung, vorzugsweise über das Internet, darüber hinaus ggfs. auch die Vertragsabwicklung (Erfüllung: z.B. Lieferung von Video- oder Softwaredateien, Erbringung von Dienstleistungen, elektronische Bezahlung) sowie die Bearbeitung von Vertragsstörungen (Beschwerde, Rückabwicklung) bis hin zur Klärung von Streitigkeiten (Alter-

34 Für das deutsche und europäische Telekommunikationsrecht (Art. 82 EG, § 19 GWB, § 33 TKG) vgl. Franz Jürgen Säcker/ Graf-Peter Callies, *Billing und Inkasso fremder Telekommunikationsdienstleistungen*, Teil 2, *K&R* (Kommunikation & Recht) (1999), 337 ff.

35 Zu den Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Kartellrechts im Rahmen der WTO (TRAMs: Trade Related Antitrust Measures) sowie der UNO (UNCTAD Kodex) vgl. Karl M. Meessen, *Das Für und Wider eines Weltkartellrechts*, *WuW* (2000), 5 m.w.N.; Christoph Brömmelmeyer, *System und Prinzipien eines künftigen internationalen Kartellrechts*, in: *Prinzipien des Privatrechts und Rechtsvereinheitlichung*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2000 (im Erscheinen).

36 Zum Begriff Governance vgl. M. Desai, *Global Governance*, in: Desai/Redfern (eds.), *Global Governance: Ethics and Economics of World Order*, 1995; David Post, *Governing Cyberspace*, 43 *Wayne Law Review* 155 (1997); Christian Joerges/ Oliver Gerstenberg (eds.), *Private governance, democratic constitutionalism and supranationalism*, 1998; Klaus W. Grewlich, *Governance im Cyberspace – Regulierung globaler Netze im Systemwettbewerb?*, *RIW* 2000, 337 ff.; Karl-Heinz Ladeur, *Globalization and the Conversion of Democracy to Polycentric Networks - Can Democracy survive the End of the Nation States?*, Conference Paper, EHI Florenz, Workshop on Globalization and Public Governance, April 2000; John Perry Barlow, *The Debate over Internet Governance: A Snapshot in the Year 2000* (<http://cyber.law.harvard.edu/is99/governance/barlow.html>); John Zysman/ Steven Weber, *Governance and Politics of the Internet Economy - Historical Transformation or Ordinary Politics with a New Vocabulary?*, Working Paper 16, E-Conomy Project, Berkeley, 2000; Der Begriff Governance wird auch für öffentliche Regulierung gebraucht: vgl. zur Vorbereitung eines „White Paper on European Governance“ ([http://europa.eu.int/comm/governance/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/governance/index_en.htm)).

native Dispute Resolution, Schiedsgerichte) über das Internet. Mit der Entwicklung des E-Commerce werden hohe Erwartungen an das Wirtschaftswachstum verbunden und in der Hoffnung auf neue Arbeitsplätze wird dessen Etablierung politisch gefördert.<sup>37</sup> Aus rechtlicher Sicht werden eine Vielzahl interessanter Fragen aufgeworfen, in allen betroffenen Rechtsgebieten vom öffentlichen Wirtschaftsverwaltungs- über das Wettbewerbs- bis hin zum allgemeinen Schuldvertrags- und Zivilprozessrecht ist zu prüfen, ob sich ein Anpassungsbedarf an die neue Online-Ökonomie ergibt.<sup>38</sup>

**[S.71]** Schon die Etablierung eines sicheren Rechtsrahmens für den nationalen sowie den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarkts stellt eine Herausforderung für das deutsche und europäische Privatrecht dar. Die Europäische Union (EU) und der deutsche Gesetzgeber haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die wirksame elektronische Vertragsschlüsse ermöglichen und gleichzeitig die Rechte des Verbrauchers sichern sollen. Auf europäischer Ebene sind als wichtigste Maßnahmen die Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG), die Signaturrechtlinie (99/13/EG) und die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) zu nennen. Eine E-Banking-Richtlinie (KOM (1999) 559) befindet sich in Vorbereitung. Der deutsche Gesetzgeber ist der EU durch Erlass des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes und den korrespondierenden Mediendienstestaatsvertrag zum Teil mit der Folge eines entsprechenden Anpassungsbedarfs an die später erlassenen Richtlinien vorausgeeilt, während er die Umsetzungsfrist im Falle des Fernabsatzgesetzes sogar knapp überschritten hat.<sup>39</sup>

## 2. Internationales Verbraucherschutzrecht im elektronischen Geschäftsverkehr

Nach den Grundsätzen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts, das auf europäischer Ebene durch das EVÜ und das EuGVÜ auf völkervertragsrechtlicher Grundlage einheitlich geregelt ist, gilt der so geschaffene Rechtsrahmen aber nicht automatisch für Verträge, die Unionsbürger mit Vertragspartnern aus Drittstaaten schließen. Als objektive Anknüpfungspunkte kommen hier sowohl das Recht am Sitz des Unternehmers, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt, als auch das Heimatrecht des Verbrauchers in Betracht. Nach dem Grundsatz der Rechtswahlfreiheit ist es zudem möglich, dass sich die Parteien auf die Geltung des Rechts eines neutralen Staates einigen. Für Verbraucherverträge enthält das EVÜ, das für Deutschland in das EGBGB inkorporiert wurde, eine Sonderregel, nach der mangels einer Rechtswahl das Recht am Sitz des Verbrauchers gilt und eine Rechtswahl dem Verbraucher nicht das Schutzniveau seines Heimatrechts entziehen darf (Art. 5 EVÜ, Art. 29 EGBGB). Dieser Vorrang des Heimatrechts des Verbrauchers gilt freilich nur unter näher bezeichneten Voraussetzungen, insbesondere wenn dem Vertragsschluss ein öffentliches Angebot oder eine Werbung im Sitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen ist. In vergleichbarer Weise enthalten eine Reihe von europäischen Verbraucherschutzrichtlinien kollisionsrechtliche Sonderanknüpfungen, nach denen die europäischen Verbraucherschutzvorschriften **[S.72]** durch die Wahl des Rechts eines Drittstaates nicht abbedungen werden können, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines Mitgliedstaats aufweist. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Kollisionsregeln jüngst in Art. 29 a EGBGB konsolidiert. Nach der ratio dieser Vorschriften soll dem Verbraucher sein ge-

37 Vgl. für Deutschland das Aktionsprogramm der Bundesregierung "Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts" sowie das Programm „Internet für alle“ ([www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) unter Schwerpunkte, Internet für alle); für die europäischen Initiativen (Action Plan on promoting safer use of the Internet; e-Europe; e-content; e-confidence; PROMISE etc.) vgl. den Überblick der GD Informationsgesellschaft ([http://europa.eu.int/comm/information\\_society/policy/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/index_en.htm)); zur US Government Electronic Commerce Policy siehe ([www.ecommerce.gov/](http://www.ecommerce.gov/)).

38 Vgl. die Beiträge in: Hoeren/Sieber (Hrsg.) (Fn. 27).

39 Zu Verbraucherschutz und E-Commerce im deutschen und europäischen Recht vgl.: Deutscher Bundestag, Enquete-Kommission zur Frage des Verbraucherschutzes im Internet, *BT-Drucks.* 13/11003; Jan Geert Meents, *Verbraucherschutz bei Rechtsgeschäften im Internet*, 1998; Arthur Waldenberger, *Verbraucherschutz im Internet*, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.) (Fn. 27), Teil 13.4; Norbert Reich/ Anette Nordhausen, *Verbraucher und Recht im elektronischen Geschäftsverkehr*, 2000; zur E-Commerce-Richtlinie vgl. Gerald Spindler, *MMR-Beilage* 7/2000, 4 ff. sowie Alexander Tettenborn, *K&R* 2000, 386, beide m.w.N.; zur Umsetzung der Signaturrechtlinie in Deutschland vgl. Möglich, *Neue Formvorschriften für den E-Commerce*, *MMR* 2000, 7; zum deutschen Fernabsatzgesetz Piepenbrock/Schmitz, *K&R* 2000, 378



wohntes Schutzniveau erhalten bleiben, wenn er von einem Unternehmer aktiv in seiner vertrauten Umgebung zum Vertragsschluss bewegt wird.<sup>40</sup>

In bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr ist umstritten, ob schon das bloße Einstellen eines Angebots in das Internet als öffentliches Angebot bzw. Werbung im Staat des Verbrauchers anzusehen ist. Dafür spricht, dass für einen deutschen Verbraucher grundsätzlich jede Internetseite weltweit in Deutschland abrufbar ist. Allein von der Internetadresse her erschließt sich für den Nutzer nicht ohne weiteres, ob der Anbieter in Europa oder in einem Drittstaat sitzt. So wird die Top-Level-Domain „.com“ (für *commercial*) prinzipiell an jeden Anbieter unabhängig von seinem Standort vergeben. Soweit das Angebot nicht gerade auf chinesisch, sondern etwa in englischer Sprache formuliert ist, spricht aus Sicht des Verbraucherschutzes einiges dafür, dass der Anwendungsbereich der Art. 29, 29a EGBGB eröffnet ist.<sup>41</sup>

Bei dieser extensiven Interpretation des internationalen Verbraucherschutzes ergibt sich allerdings aus Anbietersicht das Problem, dass allein die Veröffentlichung eines Angebots im Internet etwa durch einen Sportartikelhersteller im mittleren Westen der USA dazu führt, dass potentiell eine Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Verbraucherschutzvorschriften Anwendung findet. Der Vorteil des Internet, die radikale Senkung der Marktzutrittskosten im globalen E-Commerce, würde zum großen Teil wieder aufgehoben, weil kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) vor den Rechtsverfolgungsrisiken und den Rechtsberatungskosten, die eine Abstimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf sämtliche involvierten nationalen Verbraucherschutzrechte **[S.73]** mit sich brächte, tendenziell zurückschrecken würden. Aus diesem Grund wird versucht, den Anwendungsbereich der internationalen Verbraucherschutzvorschriften durch Interpretation einzuschränken, um KMU die Abwicklung von globalen Transaktionen im E-Commerce nach ihrem Heimatstaatrecht zu ermöglichen.<sup>42</sup>

Gegen eine Verankerung des Heimatstaatsprinzips im internationalen Privatrecht des elektronischen Geschäftsverkehrs wird indes eingewandt, dass der Verbraucher damit faktisch rechtlos gestellt wird, da angesichts der relativ niedrigen Streitwerte im B2C-E-Commerce eine Rechtsverfolgung im Heimatstaat des Anbieters praktisch aussichtslos ist. Die Anbieter könnten sich hingegen wirksam vor der Geltung eines als unvorteilhaft empfundenen Verbraucherrechts schützen, indem sie mit Verbrauchern aus entsprechenden Staaten nicht kontrahieren, bzw. sich gegen die damit verbundenen Risiken versichern.<sup>43</sup>

Dagegen lässt sich einwenden, dass eine strikte Verwirklichung des Verbraucherlandprinzips die großen *Global Player* im internationalen Direktvertrieb begünstigt, da diese die Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten auf höhere Umsätze umlegen können und auf wichtigen Märkten ohnehin über eigene Niederlassungen tätig werden (z.B. amazon.de als deutsche Tochter von amazon.com). Gleichzeitig wird die Verbraucherautonomie verkürzt, wenn Verbraucher aus Ländern mit besonders hohem Schutzniveau von wichtigen Internetmarktplätzen ausgeschlossen werden, weil die Anbieter nicht nach deren Recht kontrahieren wollen.

40 Die Ausführungen zu IPR und IZPR sind an dieser Stelle aus Platzgründen stark vereinfacht. Vgl. grundlegend Reithmann/Martiny (Hrsg.), *Internationales Vertragsrecht*, 1996; zum IPR im Internet: Abbo Junker, Internationales Vertragsrecht im Internet, *RIW* 1999, 809; Katharina Boele-Woelki, Internet und IPR: Wo geht jemand ins Netz? in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden System: Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39, 2000, 307; Wolf Osthaus, Local Values, Global Networks and the Return of Private Law – On the function of Civil Law and Private International Law in Cyberspace, in: Engel/Keller (eds.), *Governance* (Fn. 17), 211; zum IZPR Rufus Pichler, Internationale Gerichtszuständigkeit im Online-Bereich, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.) (Fn. 27), Teil 31; Koch, Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, *CR* (1999), 121; speziell zum neuen Art. 29 a EGBGB vgl. Ansgar Staudinger, Internationales Privatrecht made in Germany, *RIW* (2000), 416; Rolf Wagner, Zusammenführung verbraucherschützender Kollisionsnormen aufgrund EG-Richtlinien in einem neuen Art. 29 a EGBGB, *IPRax* (2000), 249; zur neueren Entwicklung des europäischen Rechts: Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2000: Interlokales Privatrecht oder universelles Gemeinschaftsrecht?, *IPRax* (2000), 454.

41 Peter Mankowski, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, *RabelsZ* (1999), 203 ff.; ders., Internet und besondere Aspekte des internationalen Vertragsrechts, *CR* (1999), 512 ff., 581 ff.; ders., E-Commerce und Internationales Verbraucherrecht, *MMR-Beilage* 7/2000, 22 m.w.N.

42 Gerald Spindler, Internationales Verbraucherschutzrecht im Internet, *MMR* (2000), 18.

43 Mankowski (Fn. 41).

### 3. Die Transformation von EVÜ und EuGVÜ zu EG-Verordnungen

Die dargestellte Debatte um die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 EVÜ (eingeschränkte Rechtswahlfreiheit bei Verbraucherverträgen) und den korrespondierenden Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ (Verbrauchergerichtsstand) hat eine wichtige rechtspolitische Dimension, weil durch den Amsterdamer Vertrag das Internationale Privat- und Verfahrensrecht vergemeinschaftet wurde. Aufgrund des neuen Art. 65 i.V.m. Art. 61 c) EG sollen zunächst das EuGVÜ und sodann das EVÜ durch EG-Verordnungen ersetzt werden.<sup>44</sup> Der erste Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Ersetzung des EuGVÜ<sup>45</sup> sah in Art. 15 ff. (Zuständigkeit bei Verbrauchersachen) vor dem Hintergrund elektronischer Vertragsschlüsse über das Internet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Verbrauchergerichtsstands vor, die nicht unumstritten blieb.<sup>46</sup>

**[S.74]** Die Berichterstatterin des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments hat in ihrem Bericht eine Änderung vorgeschlagen, nach der der Verbrauchergerichtsstand im E-Commerce nach ausdrücklicher Information und separater Zustimmung des Verbrauchers abbedungen werden kann, wenn der Anbieter sich im Gegenzug verpflichtet, Streitigkeiten in einem anerkannten außergerichtlichen Schlichtungsverfahren geltend zu machen. Die Kommission wird aufgefordert, entsprechende Verbraucherschlichtungsinstanzen und Gütesiegel (*trustmarks*) zu akkreditieren.<sup>47</sup> Die im Ausschuss mit knapper Mehrheit angenommenen Änderungen wurden in der ersten Lesung im Parlament allerdings nur teilweise übernommen und die Kommission hat diese Vorschläge in ihrem überarbeiteten Entwurf nicht berücksichtigt.<sup>48</sup> Die Debatte um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an Rechtssicherheit und geringen Marktzutrittschranken für KMU sowie der Verbraucherautonomie auf der einen Seite und einem angemessenen Verbraucherschutzniveau im E-Commerce andererseits ist damit – auch im Hinblick auf die anstehende Vergemeinschaftung des EVÜ – noch nicht beendet.<sup>49</sup>

### 4. Internationales Einheitsrecht

Einen idealen Ausweg aus dem beschriebenen Dilemma<sup>50</sup> böte ein internationales Einheitsrecht für Verbraucherverträge vergleichbar etwa dem UN-Kaufrecht (CISG).<sup>51</sup> Aus Sicht der Anbieter entfielen die Notwendigkeit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an eine Vielzahl unterschiedlicher Verbraucherschutzbestimmungen zu adaptieren, die rechtlichen Marktzutrittskosten wären gerade auch für KMU erschwinglich. Und für den Verbraucher kommt es weniger auf die Anwendbarkeit gerade des nationalen Heimatrechts an, als dass überhaupt ein effektives Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Ein solches UN-Einheitsrecht ist aber noch nicht einmal in Planung, eine Einigung über die Grundsätze eines solchen Verbrauchervertragsrechts erscheint vor dem Hintergrund der rechtskulturellen Unterschiede

44 Vgl. Jayme/Kohler (Fn. 40) sowie Spindler (Fn. 42).

45 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (1999) 348 endg. vom 14. Juli 1999, *ABl. EG* C 376 vom 28.12.1999.

46 Vgl. Spindler (Fn. 42), 23 ff.; siehe auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (*ABl. EG* C 117/6 v. 26.04.2000), der sich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung des Art. 13 EuGVÜ ausspricht.

47 Report of Diana Wallis (ELDR, UK), 18.09.2000 (PE A5-0253/2000).

48 Vgl. den Verfahrensbericht des Parlaments unter ([http://wwwdb.europarl.eu.int/oeil/oeil\\_ViewDNL\\_Procedure-View?lang=2&procid=3726](http://wwwdb.europarl.eu.int/oeil/oeil_ViewDNL_Procedure-View?lang=2&procid=3726)) sowie den überarbeiteten Kommissionsentwurf KOM (2000) 689 v. 26.10.2000. Zur Position der Kommission vgl. die Rede des Generaldirektors für Gesundheit und Verbraucherschutz Byrne zu „Cyberspace and Consumer Confidence“ vom 18.09.2000 (erhältlich auf der Homepage der GD Verbraucherschutz).

49 Die vom Rat der Justiz- und Innenminister am 30.11.2000 beschlossene Version der Verordnung erklärt in Erwägungsgrund 14 a die Absicht, die Regelung zum Verbrauchergerichtsstand unter Berücksichtigung alternativer Streitbeilegungsverfahren, die es zu fördern gilt, zu überprüfen.

50 Grundlegend Benedikt Buchner, *Klaeger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit*, 1998.

51 Zur Anwendbarkeit des CISG im Internet vgl. Schmitz, UN-Kaufrecht (CISG) und Datentransfer im Internet, *MMR* (2000), 256.

auch wenig wahrscheinlich. Nicht umsonst sind Verbraucherverträge aus dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgeklammert worden (Art. 2 a CISG).<sup>52</sup>

## [S.75]

### 5. Die Emergenz eines transnationalen Verbrauchervertragsrecht

Daher stellt sich die Frage, ob sich im Vorfeld eines in weiter Ferne liegenden Einheitsrechts nicht ein globales Softlaw-System für elektronische Verbraucherverträge vergleichbar etwa der *lex mercatoria* entwickelt lässt.<sup>53</sup> Ein global einheitlicher Verbraucherschutzstandard kann sich dabei als Gewohnheitsrecht zunächst ganz automatisch – gleichsam als *unintended side effect* - aus dem zunehmenden praktischen Vollzug von grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen ergeben, indem sich bestimmte im Rahmen der Privatautonomie im Einzelfall vereinbarte Vertragsklauseln (etwa ein Rücktritts- oder Umtauschrecht) in der Rechtspraxis durchsetzen. Im Gegensatz zum Wettbewerb der Rechtsordnungen als Wettbewerb zwischen in sich systematisierten, auf Vollständigkeit angelegten Regulationssentwürfen bedarf die Entstehung von Gewohnheitsrecht im Wettbewerb einzelner Vertragsklauseln aber eines ganz erheblichen Zeitraums und wird kaum in absehbarer Zeit zum nötigen Maß an Rechtssicherheit führen.<sup>54</sup>

Als Alternative bietet es sich deshalb an, einheitliche Verbraucherschutzstandards und effektive Verfahren zu deren Durchsetzung mit den Mitteln der Selbstregulierung zu etablieren, an die sich die Wirtschaft im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung bindet.<sup>55</sup> Unter dem Stichwort Selbstregulierung im Internet werden neben dem Verbraucherschutz vor allem Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Kontrolle von Inhalten im Hinblick auf den Jugendschutz diskutiert.<sup>56</sup> Vorbild für eine Selbstregulierung des [S.76] Internet in diesen traditionellen Bereichen nationalstaatlicher Politik ist die seit Entstehung des Internet relativ erfolgreiche Etablierung und Fortentwicklung technischer Standards (Protokolle, Domain-Namen, Adressen, Root Server etc.) unter dem Dach der Internet Society (ISOC), deren Aufgaben teilweise von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) übernommen wurden.<sup>57</sup>

In die Entwicklung und Etablierung effektiver Selbststeuerungsmechanismen speziell auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes im elektronischen Geschäftsverkehr sind zahlreiche staatliche, internationale und private transnationale Organisationen involviert, von der Europäischen Kommission und der Federal Trade Commission über die OECD, G 7 (8), WTO,

- 
- 52 Vgl. zu den Problemen und Nachteilen einer globalen Harmonisierung Jack Goldsmith, *The Internet, Conflicts of Regulation, and International Harmonization*, in: Engel/Keller (eds.), *Governance* (Fn. 17), 197 ff.; skeptisch auch Osthaus (Fn. 40).
- 53 Soweit ersichtlich findet sich die Analogie zwischen „Law of Cyberspace“ und „Law Merchant“ erstmals bei Johnson/Post (Fn. 28); im Anschluss daran Aron Mefford, *Lex Informatica: Foundations of Law on the Internet*, *Indiana Journal of Global Legal Studies*, Vol. 5 No. 1 (1998), 211; generell zur *lex mercatoria* als Weltrecht jenseits des Staats: Gunther Teubner, *Globale Bukowina* (Fn. 21); Streit/Mangels (Fn. 10); Klaus Peter Berger, *The New Law Merchant and the Global Market Place: A 21st Century View of Transnational Commercial Law*, *International Arbitration Law Review* (2000), 91; Daniel Girsberger, *Entstaatlichung der friedlichen Konfliktregelung zwischen nichtstaatlichen Wirkungseinheiten: Umfang und Grenzen. Das Beispiel der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 39, 2000, 231; 21; Dirk Lehmkuhl, *Commercial Arbitration - A Case of Private Transnational Self-Governance?*, 2000 ([www.mpp-rdg.mpg.de/deutsch/pdf\\_dat/0001.pdf](http://www.mpp-rdg.mpg.de/deutsch/pdf_dat/0001.pdf)).
- 54 Der einleuchtende Ansatz von Klaus Peter Berger, *The Creeping Codification of the Lex Mercatoria*, 1999, lässt sich auf das völlig neue Gebiet des transnationalen Verbrauchervertragsrechts deshalb nur eingeschränkt übertragen.
- 55 Zur Selbstregulierung des Internet vgl. den Literaturüberblick bei Behmer/Trapp, *Self-Regulation on the Internet. A Bibliography*, in: Waltermann/Machill (eds.), *Protecting our Children on the Internet*, 2000, 457-494.
- 56 Zu Jugendschutz und Inhaltskontrolle vgl. die Beiträge in Waltermann/Machill (eds.) (Fn. 55); sowie Price/Verhulst, *Toward a Model Code of Conduct on the Internet*, Conference Paper, Bertelsmann-Stiftung: *Self-Regulation of Internet Content*, Workshop „Codes of Conduct“, Hannover EXPO, June 2000; Zum Datenschutz vgl. Anne Carblanc, *Privacy Protection and Redress in the Online-Environment: Fostering Effective Alternative Dispute Resolution*, Conference Paper, September 2000; Datenschutz, ADR und Trustmarks werden im übrigen unter dem Stichwort „Consumer-Confidence“ zusammen diskutiert: vgl. GBDe, *Summary of Recommendations affecting Consumer Confidence*, September 26, 2000 ([www.gbde.org](http://www.gbde.org)).
- 57 Vgl. den Überblick bei Patrick Mayer, *Selbstregulierung im Internet: Institutionen und Verfahren zur Setzung technischer Standards*, *K&R* (2000), 13. Neben den non-profit Organisationen ISOC und ICANN geht Mayer auch auf die industrielle Konkurrenz des World Wide Web Consortium W3C ein. Die ICANN ist zuletzt wegen der Online-Wahlen von fünf Direktoren im Oktober 2000 als „Weltregierung des Internet“ in die Schlagzeilen geraten: vgl. Kleinwächter, *ICANN: Blaupause für ein neues Politikmodell?* Editorial *MMR* 9/2000.

ITU, UNCITRAL, UN/CEFACT, ISO, CEN, ICC, Unidroit bis hin zum Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD), dem Global Business Dialogue on E-Commerce (GBDe), der Bertelsmann-Stiftung, Internet-Service-Provider-Verbänden etc.<sup>58</sup> Internetregulierung scheint hier nur im Netzwerk hybrider Akteure zwischen Staat, Wirtschaft und ziviler Bürgergesellschaft möglich.<sup>59</sup>

Ziel insbesondere der privaten Akteure, die teils (z.B. GBDe) auf Anregung staatlicher Akteure (EU-Kommission) etabliert wurden (der aktivierende Staat), ist es, im Wege der Selbstregulierung etwa durch Bildung von Kartellen der großen *Internet Service* und *Content Provider* weltweit gültige Standards für Jugend-, Daten- und Verbraucherschutz in *Codes of Conduct* niederzulegen und zu deren Durchsetzung *trustmarks*, *filtersoftware* sowie nicht-staatliche Konfliktlösungsmechanismen (*Alternative Dispute Resolution*, „ADR“) zu etablieren. Damit soll im Interesse der *New-Economy* einerseits das Vertrauen [S.77] der Verbraucher gewonnen werden, weil sich nur ein *clean and safe internet* vermarkten lässt, andererseits soll - wie bei jeder Selbstregulierungsinitiative - eine kontraproduktive (national-, supra- oder internationale) staatliche Überregulierung verhindert und das derzeitige Regulierungschaos beseitigt werden.<sup>60</sup>

## V. Prozedurales Verbrauchervertragsrecht: ein Ausblick

Die beschriebene Entwicklung hin zu einem globalen Verbrauchervertragsrechtssystem befindet sich noch in den Anfängen. In systemtheoretischer Perspektive stellt sich dabei die Frage, inwieweit hier vergleichbar der viel diskutierten *lex mercatoria* ein *global law without a state*<sup>61</sup> mit autonomen materiellen Regeln und eigenen prozessualen Durchsetzungsmitteln (ADR, Online-Schiedsgerichte) entsteht. Funktionsweise und -bedingungen solcher transnationaler Softlaw-Systeme können auch vor dem Hintergrund institutionenökonomischer Theorien über den Wettbewerb der Systeme untersucht werden, die dem Juristen bereits aus der Diskussion um Mindestharmonisierung und gegenseitige Anerkennung im EG-Binnenmarkt ein Begriff sind. Setzt sich das beste System evolutionär im Wettbewerb der staatlichen und privaten Rechtsordnungen durch?<sup>62</sup>

In bezug auf die nationalen und supranationalen Rechtsordnungen ergibt sich die spannende Frage nach den Rück- und Wechselwirkungen zwischen staatlichem und transnationalem Recht. Einerseits kann die Funktionsfähigkeit selbstregulierender Softlaw-Systeme durch nationales, europäisches und internationales Verbraucherschutzrecht (als Einheits- oder Kollisionsrecht) behindert werden (Überregulierung). Andererseits kann eine „*lex consumeriae*“ auch durch staatliche Anerkennung gefördert und im Sinne von Allgemein-

58 Vgl. Fn. 37 sowie für die EU ([www.econfidence.jrc.it](http://www.econfidence.jrc.it)); für die USA ([www.ftc.gov](http://www.ftc.gov)); OECD ([www.oecd.int/subject/e\\_commerce](http://www.oecd.int/subject/e_commerce)); WTO ([www.wto.org/english/tratop\\_e/ecom\\_e/ecom\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/ecom_e/ecom_e.htm)); ITU ([www.itu.int/ITU-T/e\\_business/mou.html](http://www.itu.int/ITU-T/e_business/mou.html)); UNCITRAL ([www.uncitral.org](http://www.uncitral.org)); UN/CEFACT ([www.unece.org/cefact](http://www.unece.org/cefact)); ISO ([www.iso.ch](http://www.iso.ch)); ICC ([www.icc.org](http://www.icc.org)); Unidroit ([www.unidroit.org](http://www.unidroit.org)); TACD ([www.tacd.org](http://www.tacd.org)); GBDe ([www.gbde.org](http://www.gbde.org)); GIP ([www.gip.org](http://www.gip.org)); ([www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)); Electronic Frontier Foundation ([www.eff.org](http://www.eff.org)); Deutscher Multimedia Verband ([www.dmmv.de](http://www.dmmv.de)); Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia ([www.fsm.de](http://www.fsm.de)); Pan-European Association of the Internet Service Provider Associations of the Countries of the European Union ([www.euroispa.org](http://www.euroispa.org)).

59 Henry H. Perritt, Hybrid International Institutions for Regulating Electronic Commerce and Political Discourse on the Internet, *MMR-Beilage* 7/2000, 1; Kanishka Jayasuriya, Globalization, Law, and the Transformation of Sovereignty: The Emergence of Global Regulatory Governance, *Indiana Journal of Global Legal Studies*, Vol. 6 No. 2 (1999), 425; Gunther Teubner, Hybrid Laws: Constitutionalizing Private Governance Networks. In: Robert Kagan and Kenneth Winston (eds.) *Legality and Community*, 2000; zum Konzept einer globalen Zivilgesellschaft vgl. M. Kaldor, *Global Civil Society*, in: Dunne/Wheeler (eds.), *Human Rights, Human Wrongs*, Cambridge UP 2000.

60 Vgl. etwa die Begründung bei Better Business Bureau/BBBOnline, Code of Online Business Practices, ([www.bbbonline.org/code/code.asp](http://www.bbbonline.org/code/code.asp)). Eine Zusammenstellung aktueller Materialien zu Codes of Conduct, Trustmarks und ADR findet sich unter der Konferenzankündigung „Building Trust in the Online Environment: Business-to-Consumer Dispute Resolution, Joint Conference of OECD, HCPIIL, ICC, 11-12.12.00“ unter ([www.oecd.int/dsti/sti/it/secur/act/online\\_trust/documents.htm](http://www.oecd.int/dsti/sti/it/secur/act/online_trust/documents.htm)); vgl. auch John Rothchild, Protecting the Digital Consumer: The Limits of Cyberspace Utopianism, 74 *Indiana Law Journal* (1999), 893; Rufus Pichler, *Trust and Reliance – Enforcement and Compliance: Enhancing Consumer Confidence in the Electronic Marketplace*, May 2000 ([www.law.stanford.edu/library/special/rufus.thesis.pdf](http://www.law.stanford.edu/library/special/rufus.thesis.pdf)); FTC, Bureau of Consumer Protection, *Consumer Protection in the Global Electronic Marketplace, Looking Ahead*, September 2000 ([www.ftc.gov/opa/2000/09/globalecommfin.htm](http://www.ftc.gov/opa/2000/09/globalecommfin.htm)).

61 Teubner (Fn. 21)

62 Streit/Mangels (Fn. 10); Streit/Wohlgemuth, (Fn. 15)

wohlintereessen positiv beeinflusst werden.<sup>63</sup> Einfallstore für eine staatliche Anerkennung von fremden Rechtsordnungen sind dabei das nationale Internationale [S.78] Privat- und Verfahrensrecht<sup>64</sup> sowie die Vorschriften über die Anerkennung von nichtstaatlichen Schiedsgerichtsurteilen (10. Buch der ZPO). Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des diesbezüglich geltenden europäischen Einheitskollisionsrechts (Transformation von EVÜ und EuGVÜ) gilt es dabei, Maßstäbe eines prozeduralen Verbraucherschutzrechts herauszuarbeiten.

Prozedurales Recht meint hierbei ein normativ begründetes Konzept der Steuerung von Selbststeuerung, wie dies am Beispiel der rechtlichen Anerkennung und Überformung der Selbststeuerung des globalen Gesundheitssystems an der Schnittstelle zum Wissenschaftssystem durch medizinische Ethikkommissionen erläutert wurde.<sup>65</sup> Steuerung globaler Strukturen ist in diesem Zusammenhang als Steuerung von Selbststeuerung durch prozedurales Recht im Prozess der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Privatregimes denkbar. Regelmäßig erfolgt prozedurale Steuerung, indem die staatliche Anerkennung privatautonom globaler Regelungen an bestimmte prozedurale Bedingungen rechtsstaatlicher (*due process, fair trial*)<sup>66</sup> und rechtsquellentheoretischer (Bindung legitimer Rechtsetzung an Formen von Autonomie)<sup>67</sup> Art gebunden wird. Privatregimes wie die *lex mercatoria* erkaufen sich den Vorteil ihrer staatlichen Anerkennung (formelle und materielle Rechtskraft, Vollstreckbarkeit) mit ihrer rechtsstaatlichen Konstitutionalisierung. Eine prozedurale Verfassung (hier: Internet als Raum verfasster Freiheit) bildet sich dabei schleichend in einem evolutionären Prozess zwischen privatautonom Normprojektionen und Regelungsentwürfen und gerichtlichen, zum Teil auch legislativen Anerkennungsakten, also im Wechselspiel zwischen Selbst- und Fremdsteuerung.

In diesem Zusammenhang kann auf Erfahrungen mit prozeduralen Steuerungskonzepten im Bereich der Umweltpolitik zurückgegriffen werden.<sup>68</sup> Denkbar wäre etwa eine Förderung des internationalen Verbraucherschutzes in Anlehnung an die von der Europäischen Union und der International Standardisation Organisation (ISO) entwickelten Programme zu *eco-auditing* und *eco-labeling*.<sup>69</sup> Die existierende Diskussion um *consumer trustmarks* und *codes of conduct* deutet auf mögliche Parallelen hin. Schließlich wird die Entstehung eines globalen Verbrauchervertragsrecht Rückwirkungen auf die deutsche Verbraucherschutzkonzeption zeitigen. Während letzteres traditionell einem materialen Verständnis von Privatautonomie verpflichtet ist, hat schon die zunehmende Europäisierung des Verbraucherrechts zu einem Vorrang (prozeduraler) Informationsregeln vor inhaltlichen Begrenzungen der Privatautonomie [S.79] geführt.<sup>70</sup> Zu vermuten ist, dass ein transnationales Verbraucherrecht diese Tendenz zur Prozeduralisierung weiter verstärkt, so dass sich ein prozedurales Konzept von Privatautonomie<sup>71</sup> als nicht nur gemeineuropäisches, sondern auch globales Rechtsprinzip durchsetzt.

63 Unter Rückgriff auf die Ideen von Mefford (Fn. 53) zu einer *Lex Informatica*; kritisch insoweit Peter Mankowski, *Wider ein transnationales Cyberlaw*, *AfP* (1999), 138; Generell zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Selbststeuerung für das Allgemeinwohl durch reflexive/prozedurale Steuerung Calliess (Fn. 2 im Anschluss an Teubner und Willke).

64 Vgl. dazu die Vorschläge von Wallis (Fn. 47)

65 Calliess (Fn. 2)

66 Rechtsstaatliche Bindungen können hier allerdings eine andere Form annehmen: vgl. etwa David R. Johnson, *Due Process in Cyberspace* ([www.ci.org](http://www.ci.org)); zur Konstitutionalisierung von Privatregimes Teubner (Fn. 59).

67 Vgl. Joerges/Gerstenberg (Fn. 36); Ladeur (Fn. 36).

68 Siehe dazu Evelyn Hagenah, *Prozeduraler Umweltschutz*, 1996.

69 Vgl. die Beiträge in Lindsay Farmer/ Declan Murphy/ Gunther Teubner (eds.), *Environmental Law and Ecological Responsibility: The Concept and Practice of Ecological Self-Organization*, 1994.

70 Stefan Grundmann, *Privatautonomie und Binnenmarkt*, *JZ* (2000), 1133 ff.

71 Vgl. dazu Calliess (Fn. 3).